

Politiken der Reproduktionssicherung

Die Funktion staatlicher Steuerung für die Entstehung und Erhaltung menschlichen Lebens

Lisa Yashodhara Haller

Eine zentrale Funktion staatlichen Handelns besteht darin, die Voraussetzungen für die Entstehung und Erhaltung menschlichen Lebens zu schaffen. Staatliches Handeln zur Reproduktionssicherung findet innerhalb unterschiedlicher Politikfelder statt. Diesem Gedanken, den ich im vorliegenden Beitrag ausführe, liegt die Prämisse zugrunde, dass die kapitalistische Wirtschaft primär an Verwertungskriterien ausgerichtet ist. Ein derartiger Fokus auf das Schaffen von Mehrwert steht jedoch im Konflikt mit der Versorgung von Menschen in abhängigen Lebenslagen.

Dass es unter kapitalistischen Bedingungen einer staatlichen Steuerung zur Sicherung der Reproduktion bedarf, gilt seit den gesellschaftlichen Veränderungen im Zuge der industriellen Revolution und der darauffolgenden Bismarck'schen Sozialgesetzgebung als selbstverständlich. Denn die entstehende kapitalistische Wirtschaftsweise führte dazu, dass es der Bevölkerung immer seltener möglich war, Tätigkeiten, die jenseits ihres Lohnarbeitsbereiches lagen, qualitativ gut zu verrichten. Mit der fortschreitenden Industrialisierung war daher die Versorgung abhängiger Personen, wie beispielsweise Kinder, nicht mehr in ausreichendem Maße sichergestellt – es entstand eine Versorgungslücke, die eine hohe Kindersterblichkeit nach sich zog. Und immer wenn sich eine solche Versorgungslücke verallgemeinert, wird sie zum Strukturproblem der kapitalistischen Wirtschaft, die auf eine ausreichende Menge an Arbeitskräften angewiesen ist und damit darauf, dass abhängige Personen versorgt werden. Aus diesem Grund werden mit staatlichen Steuerungsinstrumenten einerseits wirtschaftliche Strukturprobleme sowie andererseits die strukturellen Probleme bearbeitet, die für die Bevölkerung aus der Funktionsweise kapitalistischen Wirtschaftens entstehen (vgl. Lenhardt/Offe 1977: 116). Die Versorgung von Menschen in abhängigen Lebensphasen wie der Kindheit, die sich nicht lukrativ – im Sinne der kapitalistischen Verwertungslogik – organisieren lässt, stellt einen zentralen Gegenstand staatlicher Steuerungsaktivität dar. Weil diese für unser Wirtschaftssystem notwendige Externalisierung des Hervorbringens, Wiederherstellens und Erhaltens lebendiger Arbeitskraft nun staatlich reguliert zumeist durch die unbezahlte Fürsorgeleistungen von Frauen erbracht

wird, wurde ihre Bedeutung in wesentlichen Ökonomie- und Gesellschaftstheorien lange ignoriert. Erst aktuelle Debatten um den Zusammenhang zwischen Reproduktion und Care haben die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Desiderat der Erforschung dieser Zusammenhänge gelenkt. Die auf dieses Strukturproblem abzielenden staatlichen Interventionen werden hier als *Politiken der Reproduktionssicherung* beschrieben.

Wie aber werden staatliche Steuerungsinstrumente in Deutschland eingesetzt, um unsere Reproduktion zu sichern? Welche Kontroversen finden sich rund um die politische Ausgestaltung dieser Reproduktionssicherung? Und wie verorten sich unterschiedliche feministische Strömungen in diesen Kontroversen?

Um diese Fragen zu bearbeiten und daran anschließend exemplarische Politikfelder der Reproduktion sowie die sie begleitenden Kontroversen um ihre Ausgestaltung durch Politiken der Reproduktionssicherung zu skizzieren, wird nachfolgend zunächst der Reproduktionsbegriff konkretisiert und erörtert, aus welchem Grund die menschliche Reproduktion ein Strukturproblem für unsere Wirtschaft darstellt. Daran anknüpfend greife ich exemplarisch drei Politikfelder auf und verdeutliche die jeweils darin wirksamen Interventionsmaßnahmen und damit einhergehenden Politiken der Reproduktion: *erstens* zur Regulierung von Verwandtschaftsbeziehungen, mit denen Kinder Erwachsenen zugeordnet werden, *zweitens* zur Umverteilung von Wertanteilen, womit Zeit zur Fürsorge jenseits der Wertform freigesetzt wird, sowie *drittens* zur Bereitstellung einer öffentlichen Infrastruktur, durch die Bildung und Ausbildung garantiert werden und die im Zweifel als Ausfallbürge für die Familie auftritt. Darüber hinaus werden Einblicke in die politischen Kontroversen der Ausgestaltung dieser Felder gegeben. So soll deutlich werden: Politiken der Reproduktionssicherung befinden sich in einem stetigen Wandel. Ein Ausblick fasst schließlich feministische Debatten rund um den Reproduktionsbegriff und die politische Regulierung der Reproduktion zusammen.

Reproduktion als Strukturproblem des Kapitalismus

Bis zur Etablierung einer kapitalistischen Wirtschaftsweise diente das Wirtschaften ausschließlich der Reproduktion menschlichen Lebens. Erst mit dem Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert begann die Aufspaltung der Wirtschaft in divergierende Ökonomien, mit der eine Differenzierung zwischen Produktion und Reproduktion einherging.¹ Nicht mehr Entstehung und Erhaltung menschlichen Lebens bilden seitdem den zentralen Zweck des Wirtschaftens, sondern die Generierung von Profit. Der Marx'schen Werttheorie folgend wurde mit der Ausbreitung kapitalistischer Wirtschaftsweisen immer mehr Arbeit in die Wertform überführt und so die Wirtschaft nach dem dominierenden Prinzip der Wertlogik strukturiert (vgl. MEW 23). Die Verrichtung von Tätigkeiten in der Wertform ist im Kapitalismus ausgesprochen attraktiv, weil man in dieser

1 Die stereotype Reduzierung von *Reproduktionsarbeit* auf Haus- und Familienarbeit ist einem Abstraktionsschritt geschuldet, der Produktion und Reproduktion als isolierte Gegenstandsbereiche einander gegenüberstellt. Ein Großteil der einschlägigen Analysen des Themas fasst die Begriffe *Produktion* und *Reproduktion* in dieser Weise zu eng; tatsächlich stehen sie in einem »Konstitutionsverhältnis« (Negt 1978: 60) zueinander, bedingen sich also gegenseitig.

Organisationsform einen *Mehrwert* erwirtschaften kann. Ein Mehrwert entsteht, indem eine dritte Person oder Instanz in den Austausch zwischen Produzierende und Konsumierende eintritt und den Überschuss der Arbeit abschöpft (ebd.: 127). Es ist von einem Überschuss die Rede, weil die produzierende Person in dieser Konstellation mehr Arbeitsleistung erbringt, als sie zur Sicherung der eigenen Existenz benötigt. Die Mehrarbeit und das daraus entstehende Mehrprodukt werden damit zum Mehrwert, durch den die dritte Person oder Instanz profitiert. Es hängt demnach von der Organisationsform ab, ob durch eine Tätigkeit ein Mehrwert generiert wird oder nicht und damit, ob eine Tätigkeit als produktiv oder reproduktiv gilt (ebd.: 532).

Selbst aus einer personenbezogenen Tätigkeit wie dem Gebären kann bei entsprechender Organisation Profit erwirtschaftet werden, was anhand der Leihmuttertschaft deutlich wird: Kommerziell organisierte Leihmuttertschaft gilt als produktive, nicht als reproduktive Tätigkeit, da hier eine dritte Instanz involviert ist, die als vermittelnde Agentur einen Mehrwert erwirtschaftet. Das unterscheidet sie von der als altruistisch verstandenen Leihmuttertschaft, bei welcher die Absprachen inklusive Aufwandsentschädigung für die Leihmutter direkt zwischen den Wunscheltern und der Leihmutter abgewickelt werden. Das Beispiel verdeutlicht, dass dieselbe Tätigkeit, das Gebären, entweder kommerziell organisiert Mehrwert generiert und damit als produktive Arbeit gilt oder innerhalb privater Absprachen jenseits des Wertverhältnisses erfolgt und damit als reproduktive Tätigkeit gilt.

Verschiedene Aktivitäten eignen sich jedoch unterschiedlich gut für das Wertverhältnis. Gerade in Bezug auf reproduktive Tätigkeiten stößt die Logik des Mehrwerts an ihre Grenzen, wie im Folgenden dargelegt wird.

Die Struktureinheiten der Reproduktion

Zentral für die Beschreibung und Diskussion von Reproduktionsarbeit ist in aktuellen Fachdebatten der englische Oberbegriff *Care*, mit dem Tätigkeiten zusammengefasst werden, die der Hervorbringung, Wiederherstellung und Erhaltung von Arbeitskraft sowie der Betreuung dienen.²

Eine systematische Betrachtung der Struktureigenschaften von *Care* verdeutlicht die Problematik reproduktiver Arbeit für die Mehrwertlogik.³ Allen personenbezogenen Dienstleistungen ist die *Beziehungsförmigkeit* als erste und damit übergeordnete Struktureinheit eigen. So basieren alle unter dem Begriff *Care* subsumierten Tätigkeiten

2 Die Begrifflichkeiten *reproduktive Arbeit* und *Care* bezeichnen unterschiedliche Gegenstände, sie können also nicht synonym verwandt werden. Der Begriff der *reproduktiven Arbeit* bezieht sich auf die Organisationsform außerhalb der Wertlogik unabhängig vom Inhalt, während sich der Begriff *Care* auf den Inhalt von Tätigkeiten im Sinne von Sorgearbeiten bezieht, wobei die Organisationsform unbestimmt bleibt. Anhand der Struktureigenschaften von *Care* lassen sich dennoch wichtige Aspekte reproduktiver Arbeit verdeutlichen, denn *Care* wird nicht zufällig überwiegend als *reproduktive Arbeit* organisiert.

3 Die nachfolgend dargestellten Struktureinheiten menschlicher Reproduktion wurden in unterschiedlicher Ausführlichkeit bereits in drei Beiträgen erläutert (vgl. Haller 2011: 423f.; Haller 2018; Haller/Chorus 2013: 66f.).

auf einer Beziehung (Baker et al. 2009: 19). Dabei handelt es sich um eine Austauschbeziehung, die in einem Subjekt-Subjekt-Verhältnis erfolgt – im Gegensatz zur Güterproduktion, bei der das Subjekt auf das Objekt bezogen ist.⁴ Der Care-Begriff bzw. der Begriff der Care-Tätigkeiten beschreibt demnach immer personenbezogene Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese innerhalb eines Lohnverhältnisses oder privat organisiert sind.

Das Subjekt-Subjekt-Verhältnis schließt die Organisation innerhalb der Wertform nicht aus, denn auch in einem Kontext, der Profit generiert, kann die Beziehung zwischen den Personen im Austauschverhältnis zentral sein. Die an der Versorgung beteiligten Personen sind jedoch nicht beliebig austauschbar, ohne dass sich die Qualität der Versorgung verändert. Aktuell wird das Thema rund um die Geburtshilfe verhandelt, wo die Qualität der von Hebammen erbrachten personenbezogenen Dienstleistungen infolge eines Fachkräftemangels und der damit einhergehenden Betreuung mehrerer Gebärender durch eine einzige Hebamme immer stärker leidet (vgl. Jung 2022: 335f.).

Aus der Beziehungsförmigkeit resultiert die *Zeit- und Körperbindung*: Die vielfältigen Formen von Zuwendungen und Dienstleistungen sind an die Leiblichkeit der sie empfangenden Person gebunden (vgl. Polanyi 1978: 107). Deshalb fallen Produktion und Konsumtion zusammen, denn eine personenbezogene Dienstleistung kann ohne die Gegenwart der sie empfangenden Person nicht ausgeführt werden (vgl. Madörin 2009: 67). Weil sich die Arbeitsabläufe infolge der Zeit- und Körperbindung nicht beliebig in unterschiedliche Arbeitsschritte unterteilen lassen, ist eine zeitliche Optimierung, wie in Unternehmen, die Prozesse digitalisieren oder mit der Fließbandarbeit produzieren, nicht möglich, ohne die Qualität der Dienstleistung zu verändern (vgl. Madörin 2006: 292). Möchten Dritte dennoch in diesem Bereich Profit erwirtschaften, bleibt lediglich die Möglichkeit, die Arbeitskosten durch Lohnsenkung der Dienstleistenden zu reduzieren und, wie es in der Geburtshilfe inzwischen üblich ist, die Arbeitsabläufe etwa durch einen Kaiserschnitt planbar zu gestalten.

Ein Hindernis für die Überführung von Tätigkeiten in die Wertform stellt die dritte Struktureigenheit dar: die *Asymmetrie der Austauschbeziehung*. Zu einer solchen Asymmetrie kommt es immer dann, wenn Personen elementar auf eine Dienstleistung angewiesen, jedoch mittellos sind und daher die benötigte Dienstleistung nicht finanzieren können. Wir finden derartige Lebenslagen regelmäßig in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Weil hier soziale Dienste benötigt werden, für die die Empfangenden nicht aufkommen können, stellen der Bund, die Länder und Kommunen im Rückgriff auf eine mannigfaltige Trägerstruktur diese Dienstleistungen bereit. Während Finanzierungsfragen in den Debatten um Care omnipräsent sind, bleibt der Umstand, dass Abhängigkeit bezogen auf das menschliche Leben den Regelfall darstellt, selten thematisiert (vgl. Modak/Messant 2009: 73). Die Asymmetrie in der sozialen Austauschbeziehung ist im Kontext der Fürsorge jedoch die Norm und nicht die Ausnahme.

4 Entsprechend wurde in der englischsprachigen Care-Debatte herausgearbeitet, dass die Beziehung zwischen *Caregiver* und *Caretaker* ausschlaggebend für die Qualität der sozialen Dienstleistung ist (vgl. Kittay 2005).

Abhängigkeit als Strukturproblem des Kapitalismus

Personenbezogene Dienste können also immer dann innerhalb der Wertform organisiert werden, wenn es für die entsprechende Dienstleistung einen Absatzmarkt gibt, d.h. eine Personengruppe, welche für die Dienstleistung entsprechende finanzielle Mittel verausgabt. Bei der im obigen Beispiel diskutierten Leihmutterchaft ist dies der Fall. Haben Personen weder genügend Einkommen noch Ersparnisse und können deswegen nicht für die benötigten Dienste bezahlen, dann kann aus der erforderlichen Dienstleistung kein Mehrwert generiert werden, weil für die Konsumtion der Dienstleistung keine geldwerte Gegenleistung erfolgt. Da personenbezogene Dienste jedoch regelmäßig in abhängigen Lebenslagen benötigt werden, wie beispielsweise in der Kindheit, die meisten Kinder aber mittellos geboren werden, muss die Versorgung abhängiger Personengruppen außerhalb von Verwertungskriterien stattfinden. Unsere Wirtschaft funktioniert insofern ausschließlich in Kombination mit staatlichen Steuerungsinstrumenten, die entsprechende Tätigkeiten einem Politikfeld zuordnen und durch Interventionen ausgestalten, um Reproduktion zu sichern.

In einer vereinfachten Typologie veranschaulicht zielen Politiken der Reproduktionssicherung konkret darauf ab, dass *erstens* die Zuständigkeit für die Versorgung von Personen in abhängigen Lebenslagen an Einzelpersonen im Rahmen von Verwandtschaftsbeziehungen delegiert wird, dass *zweitens* gesellschaftliche Zeit für Fürsorge und Versorgungsleistungen jenseits der wertförmigen Beschäftigungsverhältnisse freigesetzt wird und dass *drittens* eine Infrastruktur institutionalisiert wird, in deren Rahmen Versorgungsleistungen kollektiv erbracht werden. Entsprechend bezieht sich staatliche Steuerung zur Reproduktionssicherung auf unterschiedliche Politikfelder.

Politiken der Reproduktion

Das Strukturproblem der Wirtschaft, begriffen als ihre Abhängigkeit von der Reproduktion menschlichen Lebens und verbunden mit ihrem Unvermögen, unsere Reproduktion zu gewährleisten, wird von staatlicher Seite also fortwährend bearbeitet und neu justiert. Welche Formen der Reproduktionssicherung finden sich hierzulande und welche feministischen Kontroversen werden in Bezug auf ihre Ausgestaltung geführt? Um die Fragen zu bearbeiten, werden nachfolgend drei Politikfelder skizziert, die in Reaktion auf das Strukturproblem angewandt und diskutiert werden.

Politiken zur Regulierung von Verwandtschaftsbeziehungen

Kinder sind von Erwachsenen abhängig; gerade während der ersten Lebensjahre sind sie allein für das Überleben vollständig auf andere angewiesen (Willekens 2020: 442). Darüber hinaus geht mit der starken Verrechtlichung des gesellschaftlichen Lebens einher, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte nicht selbständig ausüben können und insofern eine rechtliche Vertretung benötigen (ebd.).

Ein *erstes* und damit übergeordnetes Politikfeld zur Regulierung der Reproduktion ist in dieser umfassenden Abhängigkeit von Kindern und den sich daraus ergebenden

den Strukturproblemen begründet. Da sich Verwandtschaftsverhältnisse nicht wie allgemein angenommen aus Blutsbanden, sondern aus einer rechtlichen Zuordnung ergeben (Willekens 2016: 130), besteht eine zentrale politische Herausforderung in einer eindeutigen und für gerecht befundenen Eltern-Kind-Zuordnung. Im Rahmen dieser Zuordnung wird festgelegt, welche Erwachsenen als Eltern eines Kindes gelten und damit während der abhängigen Lebensphase für das Kind verantwortlich sind (vgl. Haller 2022a: 127). Verwandtschaftsbeziehungen werden in unterschiedlichen Graden festgeschrieben, was wiederum das Ausmaß der Rechte und Pflichten bestimmt, die den entsprechenden Personen übertragen werden. Politiken zur Regulierung von Verwandtschaftsbeziehungen ziehen eine Vielzahl weiterer Rechtsfolgen nach sich. So sind das Sorgerecht und damit die Personensorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die Vermögenssorge (§ 1626ff. BGB) an die Eltern-Kind-Zuordnung gebunden. Außerdem knüpfen der Kindes- und Betreuungsunterhalt (§ 1612ff. BGB, § 1570 BGB) sowie der Elternunterhalt an sie an (§ 1601 BGB). Darüber hinaus folgen aus der Eltern-Kind-Zuordnung Erbansprüche (§§ 1924ff. BGB), die Staatsangehörigkeit des Kindes, der Aufenthaltsstatus des zugewiesenen Elternteils (§ 4 StAG) sowie das Namensrecht (§§ 1616ff. BGB). Die Reproduktion der nachfolgenden Generation wird insofern gewährleistet, indem die Verantwortung an bestimmte Erwachsene delegiert wird.

Staaten und ihre politischen Vertreter ziehen unterschiedliche Kriterien heran, um eine Eltern-Kind-Zuordnung vorzunehmen und im Zuge dessen die Verantwortung von Erwachsenen für Kinder zu klären. Der internationale Vergleich zeigt unterschiedliche Varianten und damit Alternativen zu der stark vergeschlechtlichten Regulierung in Deutschland auf. Hierzulande werden einem Kind nicht mehr als zwei Eltern zugeordnet,⁵ wobei die Gebärende die erste Elternstelle als Mutter einnimmt.⁶ Mutterschaft ist im Gegensatz zur Vaterschaft nicht an eine Willensbekundung geknüpft, was Geschlechterdifferenzierung bei Mutter- und Vaterschaftskonzeptionen zur Folge hat. In einigen US-amerikanischen Staaten, in Russland, Georgien, der Ukraine, in Mexiko und in Israel gelten hingegen andere Zuordnungsregelungen, dort können Gebärende die Rechte an dem Kind an intendierte Eltern abgeben (vgl. Teschlade 2022: 302). Doch auch jenseits der dort praktizierten Leihmutterschaft kann Mutterschaft durch Willensbekundung begründet bzw. zurückgewiesen werden. In Frankreich ist eine Geburt *sous X* möglich, bei der die Anonymität der Gebärenden gewährleistet und damit eine Zurückweisung von Mutterschaft trotz Geburt möglich ist.⁷ Italien geht noch ei-

5 Mehrelternschaft kennen einzelne Provinzen in Kanada (Ontario, British Columbia) sowie manche US-Staaten (Kalifornien, Maine).

6 Ist sie beispielsweise durch assistierte Befruchtung mit der Eizelle einer anderen Person schwanger geworden, stammt das Kind dennoch von ihr ab, obwohl keine genetische Übereinstimmung zwischen den beiden besteht. Diese Praktik der Mutterschaftszuordnung begründet der Gesetzgeber mit seinem politischen Motiv, sogenannte gespaltene Mutterschaften zu verhindern (BT-Drs.13/4899,52,82).

7 Infolge des in Deutschland geltenden Rechtes des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist eine anonyme Geburt hierzulande nicht möglich. Bei der vertraulichen Geburt in Deutschland kann eine Frau zwar ein Kind gebären, ohne als Mutter in der Geburtsurkunde vermerkt zu werden, anonym bleibt ihre Identität jedoch nicht, da ihre Daten dem Kind ab dessen sechzehnten Lebensjahr zugänglich sein müssen (Willekens 2020: 446).

nen Schritt weiter. Dort erfordert die Mutterschaft einer unverheirateten Gebärenden einen Anerkennungsakt durch die Gebärende, ebenso wie wir sie hierzulande als Vaterschaftsanerkennung kennen (vgl. Hohnerlein 2014: 366).

Auch die Zuordnung des Vaters variiert im internationalen Vergleich. Hierzulande wird ein mehrstufiges Verfahren praktiziert. Ist die Mutter eines Kindes bei dessen Geburt mit einem Mann verheiratet, gilt die Einwilligung in die Ehe mit der Frau als Verantwortungsübernahme des Ehemannes für alle Kinder, die seine Partnerin gebiert.⁸ So stammt jedes in einer Ehe geborene Kind vom Ehemann ab, unabhängig davon, ob eine genetische Übereinstimmung besteht. Ist die Gebärende hingegen nicht verheiratet, bedarf es einer Einwilligung des von ihr angegebenen Vaters. Mit seiner Festlegung als rechtlchem Elternteil gemäß § 1600d Abs. 4 BGB wird seine Intention, Elternverantwortung für das Kind zu übernehmen, als alleiniger Grund für die Zuordnung des Vaters anerkannt. Die Anerkennung der Vaterschaft bedarf in Deutschland, anders als in anderen Ländern, der Zustimmung durch die Mutter (vgl. § 1596 Abs. 1 S. 1 BGB-E). Nur wenn weder Ehe noch Vaterschaftsanerkennung vorliegen, kommt es zu einer gerichtlichen Feststellung der genetischen Verwandtschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 BGB. Genetik als Zuordnungskriterium für eine Eltern-Kind-Zuordnung ist in anderen Ländern verpönt. In Frankreich beispielsweise steht eine Vaterschaftsanerkennung, die die Vaterschaft »von einer vorherigen medizinischen Klärung der biologischen Verwandtschaft abhängig macht, im Widerspruch zum [...] Konzept« (Schelika 2019: 103) der Abstammung durch einen Willensakt.

Auch in der deutschen Debatte spielt die Bedeutung des Willens eine immer größere Rolle. Diesbezüglich wird die geschlechtsspezifische Diskrepanz zum Gegenstand von Kontroversen: während Vaterschaft eine Einwilligung sowohl seitens der Mutter als auch durch den Vater voraussetzt, hat die Mutter keine Wahl – sobald sie gebiert, ist sie Mutter. In dieser Kontroverse stehen sich unterschiedliche feministische Argumentationsfiguren gegenüber. Einerseits wird argumentiert, dass über die geltenden Rechtsnormen transportiert würde, dass Vaterschaft im Gegensatz zur Mutterschaft »freiwillig« sei. Damit wird der Mutter eine größere Verantwortung zugewiesen, sie wird als feste Bezugsperson institutionalisiert, während der Vater als austauschbar gelte (vgl. Evcil 2020: 33). So würde das Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt. Andere feministische Stimmen betonen, dass das Prinzip der Gleichheit in Bezug auf eine Eltern-Kind-Zuordnung untauglich sei, da eine Gleichbehandlung gleiche Ausgangsbedingungen voraussetze. Da sich Elternschaft primär aus sozialen Zuordnungskriterien nicht aus der Biologie begründe, versage das Prinzip der Gleichheit. Im Rahmen einer sozialen Zuordnung, könne die »Schwangerschaft unmöglich von der schwangeren Person getrennt werden« (Schrupp 2019: 40). Infolge der sozialen Beziehung zwischen der Gebärenden und dem Kind sei es insofern geboten, Elternschaft ausgehend von der gebärenden Person als erste Elternstelle zu begründen. Folgerichtig sei das von hier

8 Häufig wird dabei auf eine sogenannte Vaterschaftsvermutung abgestellt. Henrike von Schelika (2019: 91) spricht diesbezüglich jedoch von einer gesetzlichen Fiktion, da erst die Ehe des Mannes mit der Mutter die rechtliche Vaterschaft begründet. Lediglich im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens kann dies verändert werden.

aus, die gebärende Person durch die Einwilligung in die Ehe oder eine Einwilligung zur zweiten Elternstelle bestimmt, mit wem sie das Kind aufziehen möchte.

Derartige Kontroversen um die Ausgestaltung der Eltern-Kind-Zuordnung sind tagesspolitisch aktuell. Eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Kommission hat Vorschläge zur Veränderung in der Eltern-Kind-Zuordnung⁹ erarbeitet; ihre Ergebnisse stellen eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für politische Veränderungen im Abstammungsrecht dar, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP im Jahr 2021 in vielfacher Weise aufgegriffen wurde. Solche Veränderungen werden derzeit etwa bei der assistierten Fortpflanzung durch Samen- oder Embryonenspende angestrebt, hier soll das Verursacherprinzip gelten. Veränderungsbedarf besteht außerdem beim Verfahren zur gleichgeschlechtlichen Elternschaft, hier soll die Mit-Mutter zukünftig diskriminierungsfrei und ebenso wie Männer durch bloße Willensbekundung die zweite Elternstelle erhalten.¹⁰ Mit der rechtlichen Zuordnung von Kindern zu Eltern als deren rechtliche Vertretung sind die Strukturprobleme unserer Wirtschaft aber noch nicht ausreichend bearbeitet. Kinder benötigen viele Jahre Unterstützung und Förderung, um den Herausforderungen einer eigenständigen Existenzsicherung gewachsen zu sein. Ein Kind kann seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten, ebenso wenig kann es für die mannigfaltigen Dienstleistungen der Betreuung, Erziehung und Bildung aufkommen, die es benötigt. Ein zweites Politikfeld widmet sich insofern den Politiken zur Umverteilung von Wertanteilen.

Politiken zur Umverteilung von Wertanteilen

Das *zweite* hier vorgestellte Politikfeld zur Regulierung der Reproduktion zielt darauf ab, das aus den wertförmigen Tätigkeiten erzielte Einkommen derart umzuverteilen, dass sowohl der Unterhalt des Kindes gewährleistet ist als auch der Unterhalt derjenigen Person, die für es sorgt und zu diesem Zweck auf Erwerbseinkommen verzichtet. Diese Umverteilung erfolgt in Rückgriff auf Unterhaltspflichten. Beim Kindesunterhalt wird zwischen Natural- und Barunterhalt differenziert. Während man unter Ersterem Tätigkeiten der Sorge um das Kind und dessen alltägliche Bedürfnisse versteht, bezieht sich Letzterer auf einen Geldbetrag zur Deckung der Reproduktionskosten des Kindes (vgl. Haller 2022b: 150).¹¹

Die Versorgung von Kindern wird an verschiedenen Stellen des Rechts geregelt. So verpflichtet § 1603 Abs. 2 BGB Eltern dazu, alle verfügbaren Mittel mit ihren Kindern gleichmäßig zu teilen. Dabei ist die Höhe des Einkommens der Eltern maßgebend für die Höhe der kindesbedingten Ausgaben und damit für den Kindesunterhalt. Da Personen, denen Kinder zugeordnet wurden, finanziell nicht gegenüber Kinderlosen benachteiligt werden sollen, berücksichtigt das Einkommenssteuerrecht diese Unterhaltsverpflichtungen abhängig von der Höhe des elterlichen Einkommens in Form von Ein-

9 Der Arbeitskreis Abstammungsrecht schloss im Jahr 2017 seine Arbeit ab und unterbreitete der Politik im Rahmen eines Abschlussberichtes 91 Thesen (vgl. BMJV 2017).

10 Ausführlich vgl. Haller 2022a.

11 Leben die Eltern getrennt, so erfüllt derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht bereits durch die Betreuung.

kommenssteuerfreibeträgen.¹² Man spricht hier von einem *Familienlastenausgleich*, also einem Ausgleich für die finanziellen Lasten des Lebens mit Kindern. Da kindesbedingte Freibeträge erst in der jährlichen Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden, erhalten Eltern monatlich eine einheitliche Vorauszahlung, das *Kindergeld*. Am Ende des Kalenderjahres wird überprüft, ob diese Leistung die kindesbedingten Ausgaben deckt. Fallen die Ausgaben höher aus, findet ein Ausgleich mithilfe der kindesbedingten Steuerfreibeträge statt. Der finanzielle Ausgleich soll die finanzielle Mehrbelastung von Eltern gegenüber Kinderlosen ausgleichen und so zur Reproduktionssicherung beitragen.

Sofern Eltern zur Finanzierung des Unterhalts nicht in der Lage sind, geht die Unterhaltspflicht auf den Staat über. Zur Sicherung des kindlichen Lebensunterhaltes ist im SGB II und im SGB XII der Regelbedarf festgeschrieben, auf dessen Grundlage das Kind Anspruch auf Sozialgeld und Sozialhilfe hat (§ 2 SGB II). Das Kindergeld gilt in diesem Kontext jedoch als Einkommen des Kindes und mindert dessen erfassten Bedarf an Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Dieser Ausgleich für den Kindesunterhalt in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern bildet einen Gegenstand zentraler Kritik sozialer Ungleichheit: Umfangreiche staatliche Ausgleichsleistungen würden an einkommensstarke Eltern ausgeschüttet, während für Familien in der Grundsicherung der Ausgleich durch Kindergeld entfällt. Eine selektive Umverteilungslogik zugunsten einkommensstarker Familien findet sich darüber hinaus bei den Ausgleichsleistungen für den Familienunterhalt. So wird neben der Betreuung von Kindern jedwede reproduktive Leistung von Eheleuten als Naturalunterhaltsleistung gewertet, die gleichwertig neben der Bereitstellung des notwendigen Barunterhalts steht. Weil in der Ehe kein monetärer Unterhalt erfolgt, haben Eheleute die Möglichkeit, ihrer Steuerpflicht durch eine Zusammenveranlagung nachzukommen, bei welcher beide Einkommen zur Bemessungsgrundlage addiert werden¹³ (§ 26 EStG). Hier stehen sich konservative und feministische Argumentationsfiguren gegenüber. Von konservativer Seite wird die Position vertreten, dieser Splittingeffekt ermögliche einen durch das Einkommenssteuerrecht subventionierten Lohn für die Reproduktionsleistung, sofern diese von einem Teil des Ehepaars alternativ zu Erwerbsarbeit erbracht wird. Dieser ›Lohn‹ ›vergüte‹ die Reproduktionsleistung in der Ehe. Bezahlte und unbezahlte Arbeiten stünden innerhalb der Familiensphäre als verschieden in ihrer Art, aber gleichwertig nebeneinander. Zur Begründung der Verschiedenartigkeit, aber Gleichwertigkeit der elterlichen Unterhaltsbeiträge wird hier die Gleichheit von Mann und Frau aus Art. 3 Abs. 2 GG herangezogen. Da Mütter mehrheitlich die Versorgung der Kinder übernehmen, dafür jedoch nicht entlohnt werden, soll ihre Tätigkeit gegenüber der mehrheitlich von Vätern verrichteten Erwerbsarbeit ab dem Zeitpunkt der

12 Wie die Unterhaltsbeiträge mit ihrer Unterscheidung zwischen Barleistungen und Betreuungs- bzw. Erziehungsleistungen orientieren sich auch steuerentlastende Freibeträge an der kompletteren Unterhaltsschuld. So sieht § 32 Abs. 6 neben einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes, der den Barunterhalt ausgleichen soll, auch einen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf vor.

13 Ein solcher Splittingtarif erlaubt es, das zu versteuernde Einkommen zu gleichen Teilen auf beide Eheleute zu verteilen, sodass ihr gemeinsamer finanzieller Vorteil wächst, je stärker ihre Einkommen divergieren.

Eheschließung gleichgestellt werden (vgl. Haller 2022b: 157). Mit dem Hilfskonstrukt der Ehe soll das Grundprinzip wertförmiger Wirtschaft, in der mit der Ausübung einer Erwerbsarbeit ein finanzieller Vorteil erzielt wird, der allen verwehrt bleibt, die unbezahlte Versorgungsarbeit erbringen, außer Kraft gesetzt werden. Obgleich eine monetäre Anerkennung für die unbezahlte Reproduktionsleistung von Frauen seit langer Zeit gefordert wird, provoziert die Art der Leistungsvergabe, bei der die geldwerte Anerkennung dem erwerbstätigen Ehepartner gutgeschrieben wird, Kritik von feministischer Seite: denn neben einem Haushaltsgeld besteht für die unbezahlt in der Familie arbeitende Person – meistens die Mutter – lediglich Anspruch auf ein Taschengeld in Höhe von 5-7% des Nettoeinkommens gegen den erwerbstätigen Elternteil (§ 1360 BGB). Die feministische Kritik bedient sich des internationalen Vergleichs mit anderen Wohlfahrtsstaaten, in denen Ausgleichsleistungen für reproduktive Tätigkeiten an Staatsbürgerschaft geknüpft sind. Dementgegen fördere das deutsche Modell ab dem Zeitpunkt der Familiengründung die finanzielle Abhängigkeit von einer Ernährerposition, die meist männlich besetzt sei. Da die Kritik von feministischer Seite inzwischen Eingang in politische Entscheidungen fand und so eine eigenständige Existenzsicherung aller Erwachsenen von politischer Seite als ein erklärtes Umverteilungsziel gilt, knüpfen neuere familienpolitische Leistungsansprüche, wie beispielsweise das Elterngeld, an das vorherige Jahreseinkommen von Eltern an. Kombiniert mit der Umverteilungslogik des Familienlastenausgleichs verdeutlicht dies, dass ein Kind aus einer einkommensstarken Familie dem Staat höhere Ausgleichsleistungen wert ist als ein Kind aus einer einkommensschwachen Familie. Die Umverteilung von Wertanteilen folgt der selektiven Vergabe von Ausgleichszahlungen für erbrachte Reproduktionsleistungen entlang der Einkommenshierarchie. Kritik erfolgt an einem selektiven Feminismus, der unter dem Deckmantel der Gleichheit mit Männern indirekt zwischen erwünschten und weniger erwünschten Kindern unterscheidet. Die Forderung nach einem familienpolitischen Paradigmenwechsel der Umverteilungslogik liegt nahe. In der kritischen Rezeption werden dafür jüngst reproduktive Rechte mit den Zielvorstellungen sozialer Gerechtigkeit und finanziellen Umverteilung im Begriff der *reproduktiven Gerechtigkeit* verknüpft (vgl. Schultz 2022: 370). Umverteilungsfragen werden von hier aus zum einen in Bezug auf Anreize für die elterliche Arbeitsteilung und damit einhergehend hinsichtlich der Vermeidung von Frauenarmut im Alter von politischer Seite diskutiert. Zum anderen stehen die Reduzierung von Kinderarmut und damit grundlegende Fragen der familienpolitischen Umverteilung zur Debatte, nicht zuletzt wird im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Jahr 2021 eine Kindergrundsicherung als Alternative zum derzeitigen Kinderlastenausgleich vorgeschlagen. Zur Bearbeitung der Strukturprobleme unserer Wirtschaft reicht eine familienpolitische Umverteilung von Wertanteilen zur Gewährleistung der Kindesfürsorge jedoch nicht aus, denn das für die Wirtschaft erforderliche Bildungs- und Ausbildungsniveau kann durch Eltern alleine kaum garantiert werden. Ein drittes Politikfeld widmet sich insofern den Politiken zur Bereitstellung einer öffentlichen Infrastruktur.

Politiken zur Bereitstellung einer öffentlichen Infrastruktur

Mit dem *dritten* Politikfeld zur Regulierung der Reproduktion wird daher eine umfassende Infrastruktur bereitgestellt, deren Angebote auf zwei relevante Faktoren zielen: erstens auf die Befriedigung des hohen Bedarfs der Erziehung und Bildung, die gesamtgesellschaftlich garantiert werden soll. Zweitens bilden Infrastrukturangebote einen Ersatz für reproduktive Dienstleistungen, wenn die Familie den Reproduktionsbedarf selbst nicht gewährleisten kann. Die Bereitstellung einer Infrastruktur zur Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Bildung stellt ein zentrales Interventionsfeld dar. Ab dem ersten Lebensjahr eines Kindes können diverse Tagesbetreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darunter dienen insbesondere frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Kindergärten, Angebote für Schulkinder im Hortbereich und die öffentlich geförderte Kindertagespflege sowie das Infrastrukturangebot durch Schulen dem Erwerb von Bildung und sozialer Kompetenz. Im Rahmen der Infrastruktur reproduktiver Dienstleistungen werden Erziehungsaufgaben und Bildungsangebote darüber hinaus durch Jugendhäuser, Jugendverbandsarbeit, internationale Jugendarbeit und politische Bildungsangebote erbracht. Im Sinne des Konzepts des investiven Sozialstaats (vgl. Giddens 1999: 118) sollen so soziale Risiken infolge mangelnder Bildung und daraus entstehende gesellschaftliche Folgekosten vermieden werden. Insofern gestaltet neben der Schule auch die Kinder- und Jugendhilfe »grundlegend das institutionelle Gefüge des Aufwachsens in unserer Gesellschaft« (Schröer/Struck 2018: 116). Auch Interventionen zur Vermeidung der Kindeswohlgefährdung werden als infrastrukturelle Dienstleistung bedient (vgl. Wolf 2022: 184). Sie erfolgen in diesem Fall durch Jugendämter und insbesondere im Rückgriff auf die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII). Unter Letzteren werden verschiedene Maßnahmen zusammengefasst, die Sorgeberechtigte in krisenhaften Lebenssituationen bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags unterstützen sollen.

Der aktuell umfassende Ausbau der öffentlichen Infrastruktur erfolgt mit dem Ziel, Bildungschancen von Kindern von deren Herkunftsfamilien zu entkoppeln und so mehr Chancengerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen. Daneben sollen die Angebote zu einer besseren Vereinbarkeit der Reproduktionsleistungen mit der Erwerbsarbeit beitragen. Allerdings werden hierzulande nach wie vor wesentlich mehr öffentliche Mittel zur Reproduktionssicherung in monetäre Transfers und steuerliche Leistungen als in die öffentliche Infrastruktur investiert (vgl. Gerlach 2017). Die entsprechend geringe Versorgung mit persönlichen Dienstleistungen ist dabei nicht einzig dem Fachkräftemangel, sondern auch dem Umstand geschuldet, dass durch finanzielle Anreize wie der gebührenpflichtigen Kindertagesbetreuung und dem Ehegattensplitting eine Vielzahl reproduktiver Dienste innerhalb der Familien von Müttern erbracht werden, was wiederum deren Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit verhindert (vgl. Ruland 1973: 319). Andere europäische Länder geben relativ betrachtet mehr Geld für Infrastrukturleistungen aus. Insofern besteht in Deutschland ein umfänglicher »Nachholbedarf«, insbesondere im Bereich der Reproduktionssicherung durch Infrastrukturleistungen.

Doch auch in der Debatte um den aktuellen Ausbau einer öffentlichen Infrastruktur zur Reproduktionssicherung stehen sich unterschiedliche feministische Argumentationsfiguren gegenüber. Für die einen gilt der Ausbau als arbeitsmarkt-, bildungs-

und bevölkerungspolitisches Interventionsfeld, das dem Leitbild einer europäischen Beschäftigungsstrategie folgt, die die eigenständige ökonomische Existenzsicherung aller erwachsenen Personen sowie die Chancengleichheit der Kinder zum Ziel hat. Die Erwerbsintegration von Frauen und vor allem von Müttern, die bislang unbezahlt Reproduktion in Familien gewährleisten, wird dabei als zu erschließende ökonomische Ressource identifiziert (vgl. z.B. Auth/Rudolph 2017). Eine andere feministische Argumentation kritisiert die Engführung in der Auseinandersetzung mit der geschlechter-sensiblen Verwirklichung einer eigenständigen Existenzsicherung (Ostner 2004: 46). Zu hinterfragen sei, ob »die vom Lohn ›abhängigen‹ Frauen und Männer unabhängiger seien als die vom Mann abhängigen Mütter und Ehefrauen, die durch ihre Arbeit überhaupt erst die Unabhängigkeit der Lohnarbeiter herstellen« (ebd.). Mit der Rede von der Abhängigkeit der Mutter gehe eine implizite Abwertung ihrer Arbeit einher, dabei sei das Wirtschaftssystem in letzter Konsequenz von den in der Familie – und dort eben meist von den Frauen – erbrachten reproduktiven Leistungen abhängig.

Da die Vergesellschaftung der Reproduktionssicherung im Rahmen einer öffentlichen Infrastruktur unser individuelles Leben sowie allgemeine Gerechtigkeitsfragen sensibel betrifft, werden Fragen um den Ausbau infrastruktureller Leistungen in der derzeitigen Politik energisch diskutiert. Dabei kreisen die Debatten weniger um die Frage, *ob* eine öffentliche Infrastruktur ausgebaut werden soll, sondern vielmehr darum, *wie* bzw. mit welchen finanziellen Mitteln dies zu tun ist.

Ausblick: Politiken der Reproduktion in feministischen Debatten

Politiken der Reproduktion verdeutlichen, dass die kapitalistische Ökonomie auf Voraussetzungen basiert, die sie selbst nicht gewährleisten kann, weshalb sie auf eine staatliche Steuerung angewiesen ist. Der Staat schafft strukturelle Bedingungen, damit Menschen ihr Leben und damit auch das Wirtschaftssystem trotz dessen grundlegenden Strukturproblems reproduzieren können. Reproduktion und Erhaltung menschlichen Lebens wird durch intervenierende Politiken in zahlreichen Politikfeldern konkret reguliert.

In Fragen der Beschreibung, Bewertung und Politisierung des Gegenstandes bestehen indes bis heute Kontroversen. Seitens des marxistischen Feminismus wurde der Gegenstandsbereich der Reproduktion als von der politischen Ökonomie abgespalten begriffen und argumentiert, dass das Leben an sich ein Gut darstelle, das nicht im Rückgriff auf ökonomische Begriffe belegt werden müsse (vgl. Scholz 2011: 21). Die Vorstellung einer vom kapitalistischen Wirtschaften abgespaltenen Sphäre lehnen andere Feministinnen jedoch ab, weil damit die historisch tradierte »Unterscheidung von Natur und Kultur« fortgeschrieben werde, »die das Biologische in einen ahistorischen Zusammenhang mit Weiblichkeit stellt und Kultur mit Männlichkeit gleichsetzt« (Schutzbach 2020: 33). Darauf aufbauend wird die Unterscheidung zwischen Reproduktion und Produktion kritisiert, denn »die Bereiche können gerade nicht als voneinander getrennt betrachtet werden« (ebd.), weil sie durch einen unauflösbaren Verweisungszusammenhang aufeinander angewiesen seien. Auch die Analysebegriffe der Reproduktion versus Produktion, nach denen nur das als produktiv gilt, was Wert schafft, was also im Rah-

men kapitalistischer Verkehrsformen getauscht wird, unterliegen feministischer Kritik. In der Argumentationsfolge dieser Kritik wird es als widersinnig gekennzeichnet, dass eine durch eine Agentur vermittelte Leihmutter mit der Geburt einen Wert schafft, während die Organisation von Schwangerschaft und Geburt im Rahmen einer Familie oder der altruistischen Leihmutterschaft ›wertlos‹ bleibt. Der analytische Begriff des Wertes wird dabei mit der umgangssprachlichen Bezeichnung als ›etwas wert sein‹ missverstanden. Daher heben feministische Volkswirtschaftlerinnen die Bedeutung der fürsorgenden Tätigkeiten für wertförmig organisierte Ökonomien hervor, indem sie äquivalente Marktwerte für diese Tätigkeiten ermitteln und ihren Anteil am Bruttoinlandsprodukt berechnen (vgl. Madörin 2007: 149). Damit sollen dem im Kapitalismus lebenden und denkenden Subjekt die Bedeutung und der volkswirtschaftliche Wert der von Frauen geleisteten Tätigkeiten bewusst gemacht werden. In den Ansätzen bleibt der Verweis auf den Staat als zentraler Akteur jedoch meist unbestimmt. Aktuell wird daher von politikwissenschaftlicher Seite darauf verwiesen, dass für den Wert der reproduktiven Tätigkeit die Form entscheidend sei, in der die Tätigkeit verrichtet wird. Die Form, in der die Tätigkeit organisiert wird, hängt wiederum von wohlfahrtsstaatlicher Ausgestaltung ab. Damit bestimmt der Staat den Wert reproduktiver Arbeit (Haller/Chorus 2013: 64f.).

Es gibt also unterschiedliche Interessen, die innerhalb disziplinärer Kontexte und unter politischen Bedingungen den Begriff der Reproduktion und deren politische Organisation im Rahmen von Politiken der Reproduktion unterschiedlich verhandeln. Das ist insofern relevant, als es bei der Formulierung realpolitischer Forderungen von feministischer Seite darauf ankommt, konkrete politische Maßnahmen im Blick zu behalten, die die Lebensumstände von Einzelnen im Hier und Jetzt verbessern können, und sich auch für die Umsetzung dieser Maßnahmen zu engagieren. Gleichzeitig darf dabei aber die Perspektive auf die Überwindung der bestehenden kapitalistischen Verhältnisse, die der Reproduktion menschlichen Lebens entgegenstehen, nicht aus den Augen verloren werden.

Literatur

- Auth, Diana/Rudolph, Clarissa (Hg.) (2017): Care im (sozialinvestiven) Wohlfahrtsstaat. Schwerpunktheft der *Femina Politica* – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 26.
- Baker, John/Lynch, Kathleen/Cantillon, Sara/Walsh, Judy (2009): *Equality: From Theory to Action*, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan.
- BMJV 2017: Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2017): »Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht – Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts«, verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstammung_Abschlussbericht.html?sessionId=95F0FDC293005A56F81A1A91D0B2C009.2_cid289 (letzter Zugriff: 18.01.2021).

- BT-Drs.13/4899,52,82: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG), verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/13/048/1304899.pdf> (letzter Zugriff: 24.01.2021).
- Evcil, Sevda (2020): »Neue Formen der Elternschaft: Reformbedarf im Abstammungsrecht«, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 51 (1), S. 26-38.
- Gerlach, Irene (2017): »Familienpolitik in der Bundesrepublik. Kleine Politikfeldgeschichte«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 67, S. 16-21.
- Giddens, Anthony (1999): Der dritte Weg. Die Erneuerung der sozialen Demokratie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Haller, Lisa Y. (2011): »Who Cares? Das neue Unterhaltsrecht vor alten Fragen«, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens. Familienrechtliche Entwicklungen 59, S. 422-439.
- (2018): Elternschaft im Kapitalismus – Staatliche Einflussfaktoren auf die Arbeitsteilung junger Eltern, Frankfurt a.M./New York: Campus.
- (2022a): »Eltern-Kind-Zuordnung«, in: Haller/Schlender, Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft, S. 131-144.
- (2022b): »Unterhalt«, in: Haller/Schlender, Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft, S. 153-166.
- Haller, Lisa Y./Chorus, Silke (2013): »Care, Wert und der Wohlfahrtsstaat. Plädoyer für die Berücksichtigung des Staates als zentraler Akteur der politischen Ökonomie«, in: Hans Baumann/Iris Bischel/Michael Gemperle/Ulrike Knobloch/Beate Ringger/Holger Schatz (Hg.), Care statt Cash. Sorgeökonomie und die Überwindung des Kapitalismus. Jahrbuch des Denknetzes/Réseau de Reflexion, Zürich: Edition 8, S. 65-74.
- Haller, Lisa Y./Schlender, Alicia (Hg.) (2022): Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft, Opladen/Berlin: Verlag Barbara Budrich.
- Hohnerlein, Eva Maria (2014): »Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in Italien«, in: Ulrich Becker/Eva-Maria Hohnerlein/Otto Kaufmann/Sebastian Weber (Hg.), Die »dritte Generation«: Rechte und Förderung von Kindern in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden, Baden-Baden: Nomos, S. 325-472.
- Jung, Tina (2022): »Geburt«, in: Haller/Schlender, Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft, S. 347-361.
- Kittay, Eva F. (2005): »Dependency, Difference and Global Ethic of Longterm Care«, in: The Journal of Political Philosophy 13, S. 443-469.
- Lenhardt, Gero/Offe, Claus (1977): »Staatstheorie und Sozialpolitik. Politisch-soziologische Erklärungsansätze für Funktionen und Innovationsprozesse der Sozialpolitik«, in: Christian von Ferber/Franz-Xaver Kaufmann (Hg.), Soziologie und Sozialpolitik. Sonderheft 19 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 98-127.
- Madörin, Mascha (2009): »Im Gesundheitswesen werden keine Autos montiert – eine Rahmenerzählung«, in: Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik 30 (2), S. 93-95.
- (2006): »Plädoyer für eine eigenständige Ökonomie der Care-Ökonomie«, in: Thorsten Niechoj/Marco Tullney (Hg.), Geschlechterverhältnisse in der Ökonomie, Marburg: Metropolis, S. 277-299.

- (2007): »Neoliberalismus und die Reorganisation der Care-Ökonomie. Eine Forschungsskizze«, in: Hans Baumann/Beat Ringger/Holger Schatz/Walter Schöni/Bernhard Walpen (Hg.), *Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung, Jahrbuch des Denknetzes/Réseau de Reflexion*, Zürich: Edition 8, S. 141-162.
- MEW 23: Marx, Karl (1967-1994): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Marx-Engels-Werke, Band 23-25, Berlin: Dietz Verlag.
- Modak, Marianne/Messant, Françoise (2009): »Sozialarbeit: Dilemma und Verwicklungen der Care-Dienstleistungen im Berufsalltag«, in: Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik 30, S. 70-81.
- Negt, Oskar (1978): »Notizen zum Verhältnis von Produktion und Reproduktion am Beispiel des politischen Selbstverständnisses von Sozialarbeitern«, in: Adrian Gaertner/Christoph Sachße (Hg.), *Politische Produktivität der Sozialarbeit*, Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 59-71.
- Ostner, Ilona (2004): »Aus Anlass eines Geburtstags: »Gender and Welfare Revisited«, in: Sigrid Leitner/Ilona Ostner/Margit Schratzenstaller (Hg.), *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch*, Wiesbaden: VS Verlag, S. 44-61.
- Polanyi, Karl (1978): *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ruland, Franz (1973): *Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit: zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Schelika, Henrike von (2019): *Familiäre Autonomie und autonome Familie. Die Selbstbestimmung bei rechtlicher Eltern-Kind-Zuordnung im deutsch-französischen Vergleich*, Baden-Baden: Nomos.
- Scholz, Roswitha (2011): *Das Geschlecht des Kapitalismus. Feministische Theorien und postmoderne Metamorphosen des Kapitals*, Bad Honnef: Horlemann Verlag.
- Schröer, Wolfgang/Struck, Nobert (2018): »Kinder- und Jugendhilfe«, in: Gunther Graßhoff/Anna Renker/Wolfgang Schröer (Hg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung*, Wiesbaden: Springer, S. 115-131.
- Schrupp, Antje (2019): *Schwangerwerdenkönnen. Essay über Körper, Geschlecht und Politik*, Darmstadt: Ulrike Helmer Verlag.
- Schultz, Susanne (2022): »Reproduktive Gerechtigkeit«, in: Haller/Schlender, *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, S. 363-374.
- Schutzbach, Franziska (2020): *Politiken der Generativität. Produktive Gesundheit, Bevölkerung und Geschlecht. Das Beispiel Weltgesundheitsorganisation*, Bielefeld: transcript.
- Teschlade, Julia (2022): »Tragemutterschaft«, in: Haller/Schlender, *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, S. 313-324.
- Willekens, Harry (2016): »Alle Elternschaft ist sozial«, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens. Familienrechtliche Entwicklungen* 64, S. 130-135.
- (2020): »Wer ist die Mutter eines Kindes? Selbstverständlichkeit und Mehrdeutigkeit der Mutterschaft im Recht«, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens. Familienrechtliche Entwicklungen* 68, S. 441-458.
- Wolf, Katharina (2022): »Mutterschaft als Berufsfeld«, in: Haller/Schlender, *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, S. 179-192.